



## **Amtliche Bekanntmachung Nr. 61**

(Stand: 30.06.2000 )

### **Änderung der Entgeltordnung des Rechenzentrums für den Parallelrechner Paragon XP/S, für Workstations, den Visualisierungsserver SGI Onyx 2 sowie für sonstige zentrale Server und Dienste vom 5. Juni 2000**

Bekanntmachung der Neufassung der Entgeltordnung des Rechenzentrums für Workstations, den Visualisierungsserver SGI Onyx 2 sowie für sonstige zentrale Server und Dienste in der Fassung der Änderungen vom 5. Juni 2000

### **Änderung der Entgeltordnung des Rechenzentrums für die Rechenanlagen NEC SX-4/32 und CRAY T3E LC512 vom 5. Juni 2000**

**Bekanntmachung der Neufassung der Entgeltordnung des Rechenzentrums für die Rechenanlagen NEC SX-4/32, NEC SX-5/32 M 2 und CRAY T3E LC512**

### **Benutzungsordnung des Universitätsarchivs Stuttgart vom 15. Juni 2000**

---

Rechenzentrum der Universität Stuttgart

#### **Entgeltordnung**

für den Parallelrechner Paragon XP/S,  
für Workstations, den Visualisierungsserver SGI Onyx 2  
sowie für sonstige zentrale Server und Dienste  
vom 5. Juni 2000

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) sowie auf Grund von Artikel 13 § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) hat der Verwaltungsrat der Universität Stuttgart am 10. Mai 2000 die nachfolgende Änderung der Entgeltordnung vom 6. Oktober 1982, zuletzt geändert am 21. Oktober 1998, beschlossen.

1. In der Überschrift der Entgeltordnung werden die Worte "für den Parallelrechner Paragon XP/S" gestrichen.
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "des Parallelrechners Paragon XP/S" gestrichen.
3. § 3 Abs. 5 (Plattenspeicherbelegung der Paragon-Anlage) wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5. und 6.
4. § 4 (Definition der Abrechnungsbasis für die Paragon XP/S wird aufgehoben. Die bisherigen §§ 5 - 9 werden §§ 4 - 8.
5. § 8 Abs. 2 (neu) wird aufgehoben.

## Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft.

Stuttgart, den 05.06.2000

(Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. mult. Günter Pritschow)  
Rektor

---

Bekanntmachung der Neufassung der Entgeltordnung des Rechenzentrums für Workstations, den Visualisierungsserver SGI Onyx 2 sowie für sonstige zentrale Server und Dienste in der Fassung der Änderungen vom 5. Juni 2000

Die Entgeltordnung wurde vom Verwaltungsrat der Universität Stuttgart erstmals am 6. Oktober 1982 beschlossen und zuletzt mit Beschluss vom 10. Mai 2000 geändert.

Die nachfolgende Neufassung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

### § 1 Grundlagen der Entgelterhebung

Die Entgeltberechnung und -erhebung für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rechenzentrums erfolgt aufgrund von §12 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung in

Verbindung mit den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

§ 2 Zuordnung von Aufgabengruppen und Gebührenklassen

(1) Den für die Zulassungsanträge bestehenden Aufgabengruppen sind die folgenden Gebührenklassen zugeordnet:

	<b>Aufgabengruppe</b>	<b>Gebührenklasse</b>
1a)	Anträge von Mitgliedern der Universität Stuttgart gemäß §3 UG - Finanzierung erfolgt aus Titel 54671	Auslagenersatz
1b)	Anträge von Mitgliedern der Universität Stuttgart gemäß §3 UG - Finanzierung erfolgt aus Drittmitteln	Auslagenersatz
2)	Anträge von Mitgliedern anderer Hochschulen des Landes	Auslagenersatz
3)	Anträge anderer Einrichtungen des Landes sowie überwiegend vom Land geförderter Einrichtungen	Betriebskosten
4)	Anträge von Hochschulen und Einrichtungen des Bundes und anderer Länder sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderter Einrichtungen	Selbstkosten Land
5)	Anträge von Mitgliedern der Hochschulen im Rahmen einer Nebentätigkeit	Vollkosten
6)	Anträge sonstiger Personen und Einrichtungen	Marktpreis

(2) Sind bei Inanspruchnahme von Leistungen des Rechenzentrums Nutzer und Leistungsempfänger (Auftraggeber) nicht identisch, so bemisst sich das Entgelt nach der Gebührenklasse des Leistungsempfängers.

§ 3 Entgeltsätze

(1) Entgelt wird erhoben für die Nutzung der Workstations, des Visualisierungsservers SGI Onyx 2 sowie für sonstige zentrale Server und Dienste. Die Festsetzung der Entgelte für die Gebührenklassen Betriebskosten, Selbstkosten Land, Vollkosten und Marktpreis beruht auf der gemäß §12 Abs. 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Rechenzentrums jährlich

vorzunehmenden Kostenrechnung. Soweit die Benutzung unentgeltlich erfolgt, wird ein Auslagenersatz erhoben.

Der Auslagenersatz stellt eine pauschale Ersatzgebühr für Sachkosten, die mit dem Rechenbetrieb verbunden sind, dar. Die pauschale Bemessungsgrundlage für den Auslagenersatz bildet die in Anspruch genommene Rechenzeit.

Es gelten folgende Sätze:

Rechananlage	Workstations normiert auf IBM RS/6000-590 DM/CPU-Std.	Visualisierungsserver SGI Onyx 2 (siehe 13. Abs. 4) DM/CPU-Std Batchbetrieb
<b>Gebühr</b>		
	<b>Auslagenersatz</b>	
Rechenzeit als pauschale Bemessungsgrundlage für Sachkosten	1,50	4,00
Mindestgebühr pro Rechnung / Abr.zeltraum	keine; Rechnungsbeträge unter 5,- DM werden bei Einzelrechnungen nicht erhoben	
	<b>Betriebskosten</b>	
Rechenzeit	2,50	5,00
Mindestgebühr pro Rechnung / Abr.zeltraum	50,00	50,00
	<b>Selbstkosten Land</b>	
Rechenzeit	7,50	15, -
Mindestgebühr pro Rechnung / Abr.zeltraum	50, -	50, -
	<b>Vollkosten</b>	
Rechenzeit	9, -	25, -
Mindestgebühr pro Rechnung / Abr.zeltraum	50, -	50, -
	<b>Marktpreis</b>	
Rechenzeit	15, -	30, -
Mindestgebühr pro Rechnung / Abr.zeltraum	50, -	50, -

Weitere Entgelte für die Nutzung peripherer Geräte werden im Anhang zur Entgeltordnung bekannt gemacht. .

Liegt der Rechnungsbetrag für die in Anspruch genommenen Leistungen pro Rechnung unter der für die entsprechende Gebührenklasse geltenden Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr zur Deckung von Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gegebenenfalls zu erhabenen

Umsatzsteuer.

**(2)** Besondere Kosten, die bei der Durchführung einzelner Arbeiten entstehen, können besonders berechnet werden. Besondere Kosten sind solche, die nach ihrer Art oder Höhe von den üblicherweise bei der Nutzung einer Rechenanlage anfallenden Kosten abweichen und dem jeweiligen Nutzer direkt zurechenbar sind.

**(3)** Soweit für die Benutzung von Lizenzprogrammen für bestimmte Aufgabengruppen eine besondere Gebühr an Lizenzgeber gezahlt werden muss, sind diese Kosten vom jeweiligen Nutzer zusätzlich zu tragen. Entgeltpflichtige Programme und Entgeltsätze werden durch Aushang (Benutzerinformation) bekannt gemacht.

**(4)** Auf dem Visualisierungsserver S61 Onyx 2 ist die Bearbeitung rechenintensiver Programme außerhalb des Visualisierungsservices in der Regel nicht vorgesehen. Eine Nutzung der CPU für andere Zwecke kann ausschließlich bei verfügbaren Ressourcen und in ,begründeten Fällen zugelassen werden.

**(5)** Die Plattenspeicherbelegung auf zentral angebotenen Servern wird für die Aufgabengruppen 3), 4), 5) und 6) auf der Basis Investitions- und Betriebskosten einheitlich abgerechnet. Nutzer der Aufgabengruppen 1 a), 1 b) und 2) zahlen eine Schutzgebühr. Die entsprechenden Entgeltsätze werden im voraus festgesetzt und im Anhang zur Entgeltordnung bekannt gemacht.

**(6)** Die Nutzung aufwendiger peripherer Geräte an einzelnen Rechenanlagen oder im Netz wie Spezialplotter, Laserdrucker, Visualisierungsausstattung und Server wird für die Aufgabengruppen 3), 4), 5) und 6) auf der Basis von Investitions- und Betriebskosten abgerechnet. Nutzer der Aufgabengruppen 1 a), 1 b) und 2) zahlen eine Schutzgebühr.

Die Geräte, für deren Nutzung Entgelt erhoben wird sowie die entsprechenden Entgeltsätze werden im voraus festgesetzt und im Anhang zur Entgeltordnung bekannt gemacht.

#### **§4 Definition der Abrechnungsbasis für die Workstations**

Die Abrechnungsbasis für die Rechenleistung der Workstations im Batch- und Interaktivbetrieb ist die CPU - Zeit. Dies ist die Zeit, während der ein Programm den Prozessor einer Workstation beansprucht. Die CPU-Zeiten der angebotenen Workstations werden auf die CPU-Zeit der Referenzmaschine IBM RS/6000-590 normiert. Die Normierungsfaktoren werden im Anhang zur Entgeltordnung bekannt gemacht.

#### **§ 5 Definition der Abrechnungsbasis für den Visualisierungsserver SGI Onyx 2**

Die Abrechnungsbasis für die Rechenleistung der Rechenanlage SGI Onyx 2 im Batch und Interaktivbetrieb ist die CPU - Zeit. Dies ist die Zeit, während der ein Programm einen Prozessor der Rechenanlage beansprucht.

## § 6 Abrechnungszeiträume

Für die entgeltpflichtigen Leistungen des Rechenzentrums werden jährlich 4 mal Rechnungen erstellt.

Aus verwaltungstechnischen Gründen sind die Abrechnungszeiträume wie folgt festgelegt:

<b>I</b>	<b>=</b>	<b>Oktober, November, Dezember (Vorjahr)</b>
<b>II</b>	<b>=</b>	<b>Januar, Februar, März</b>
<b>III</b>	<b>=</b>	<b>April, Mai, Juni</b>
<b>IV</b>	<b>=</b>	<b>Juli, August, September</b>

## §7 Zahlungsverpflichtung

Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Aufnahme der Rechnernutzung. Das Entgelt wird mit der Rechnung fällig und ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

## § 8 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung des Rechenzentrums der Universität Stuttgart tritt am  
20. November 1982

in Kraft.

## Übersicht der Entgeltordnung und deren Änderungen

Fassung / Änderung	beschlossen am	Tag des Inkrafttretens
1. Fassung	06.10.1982	20.11.1982
1. Änderung	20.07.1983	01.09.1983
2. Änderung	09.11.1983	19.11.1983
3. Änderung	13.03.1985	01.05.1985

4. Änderung	10.09.1986	01.09.1986
5. Änderung	14.01.1987	01.02.1987
6. Änderung	03.02.1988	06.11 .1987
7. Änderung	24.10.1990	01.12.1990
8. Änderung	19.02.1992	01.04.1992
9. Änderung	23.03.1994	01.05.1994
10. Änderung	03.06.1998	01.04.1998
11. Änderung	21.10.1998	01.10.1998
12. Änderung	10.05.2000	01.04.2000

Rechenzentrum der Universität Stuttgart

### **Entgeltordnung**

für die

Rechenanlagen NEC SX-4/32 und CRA Y T3E LC512

vom 5. Juni 2000

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) sowie auf Grund von Artikel 13 § 2 Abs. 5 des Gesetzes zur Änderung hochschul rechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) hat der Verwaltungsrat der Universität Stuttgart am 10. Mai 2000 die nachfolgende Änderung der Entgeltordnung vom 26. Februar 1997 beschlossen.

#### **Artikel 1**

1. In der Überschrift der Entgeltordnung, in § 3 Abs. 1 Satz 1, Ab? 4 Satz 1 sowie in der Überschrift' des § 4 wird nach der Bezeichnung IINEC SX-4/32" die Bezeichnung IINEC SX-5/32 M 2" eingefügt.

2. In § 3 Abs. 1 (Übersicht über die Entgeltsätze) wird für die NEC SX-5/32 M2 ein Auslagenersatz von 5,- DM und ein Forschungspreis von 50,- DM eingefügt.

3. In § 3 Abs. 1 (Übersicht über die Entgeltsätze) wird bezüglich der NEC SX-4/32 der

Auslagenersatz 5,- DM durch 2,50 DM und der Forschungspreis von 50,- DM durch 25,- DM ersetzt.

4. § 7 Abs. 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

## **Artikel 2**

Die vorstehenden Änderungen treten mit Wirkung vom 1. April 2000 in Kraft.

Stuttgart, den 5.6.2000

(Prof.Dr.-Ing.Dr. h.c. mult. Günter Pritschow)  
Rektor

## **Bekanntmachung der Neufassung der Entgeltordnung des Rechenzentrums für die Rechenanlagen NEC SX-4/32, NEC SX-5/32 M 2 und CRA Y T3E LC512 in der Fassung der Änderung vom 5. Juni 2000**

Die Entgeltordnung wurde vom Verwaltungsrat der Universität Stuttgart aufgrund von §§ 7 Abs. 2 und 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 10. Januar 1995 (GBl. S. 1, ber. S. 310) am 26. Februar 1997 beschlossen und mit vorstehend bekannt gemachtem Beschluss vom 10. Mai 2000 geändert.

Die nachfolgende Neufassung wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

### **§ 1 Grundlagen der Entgelterhebung**

Die Entgeltberechnung und -erhebung für die Inanspruchnahme der Leistungen des Rechenzentrums erfolgt aufgrund von § 12 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

### **§ 2 Zuordnung von Aufgabengruppen und Gebührenklassen**

(1) Den für die Zulassungsanträge bestehenden Aufgabengruppen sind die folgenden Gebührenklassen zugeordnet:



Aufgabengruppe	Gebührenklasse
1a) Anträge von Mitgliedern der Universität Stuttgart gemäß §3 UG - Finanzierung erfolgt aus Titel 54671	Auslagenersatz
1b) Anträge von Mitgliedern der Universität Stuttgart gemäß §3 UG - Finanzierung erfolgt aus Drittmitteln	Auslagenersatz
2) Anträge von Mitgliedern anderer Hochschulen des Landes	Forschungspreis
3) Anträge anderer Einrichtungen des Landes sowie überwiegend vom Land geförderter Einrichtungen	Forschungspreis
4) Anträge von Hochschulen und Einrichtungen des Bundes und anderer Länder sowie überwiegend aus öffentlichen Mitteln geförderter Einrichtungen	Forschungspreis
5) Anträge von Mitgliedern der Hochschulen im Rahmen einer Nebentätigkeit	Forschungspreis
6) Anträge sonstiger Personen und Einrichtungen	Aufgabengruppe zur Nutzung nicht zugelassen

**(2)** Sind bei Inanspruchnahme von Leistungen des Rechenzentrums Nutzer und Leistungsempfänger (Auftraggeber) nicht identisch, so bemisst sich das Entgelt nach der Gebührenklasse des Leistungsempfängers.

**§ 3 Entgeltsätze**

**(1)** Für die Nutzung der Rechenanlagen NEC SX-4/32, NEC SX-5/32 M2 und CRA Y T3E LC512 wird Entgelt erhoben. Die Festsetzung der Entgelte beruht auf der gemäß § 12 Abs. 2 der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Rechenzentrums vorzunehmenden Kostenrechnung. Soweit die Benutzung unentgeltlich erfolgt, wird ein Auslagenersatz erhoben.

Der Auslagenersatz stellt eine pauschale Ersatzgebühr für Sachkosten, die mit dem Rechenbetrieb verbunden sind, dar. Die pauschale Bemessungsgrundlage für den Auslagenersatz bildet die in Anspruch genommene Rechenzeit.

Es gelten folgende Sätze:

<b>Rechenanlage</b>	NEC SX-4/32	I NEC SX-5/32 M2	CRAY T3E LC512
---------------------	-------------	------------------	----------------

Gebühr	Batchbetrieb / Grundpriorität DM / RT-Std.			
		<b>Auslagenersatz</b>		
Rechenzeit als pauschale Bemessungsgrundlage für Sachkosten Mindestgebühr pro Rechnung und Abrechnungszeitraum	2,50	5,00	0,60	Weitere
	keine; Rechnungsbeträge. unter 5,00 DM werden bei Einzelrechnungen nicht erhoben			
		<b>Forschungspreis</b>		
Rechenzeit	25,00	50,00	6,00	
Mindestgebühr pro Rechnung und Abrechnungszeitraum		50,00		

Entgelte für die Nutzung peripherer Geräte werden im Anhang zur Entgeltordnung bekannt gemacht.

Liegt der Rechnungsbetrag für die in Anspruch genommenen Leistungen pro Rechnung unter der für die entsprechende Gebührenklasse geltenden Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr zur Deckung von Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gegebenenfalls zu erhebenden Umsatzsteuer.

**(2)** Besondere Kosten, die bei der Durchführung einzelner Arbeiten entstehen, können besonders berechnet werden. Besondere Kosten sind solche, die nach ihrer Art oder Höhe von den üblicherweise bei der Nutzung einer Rechenanlage anfallenden Kosten abweichen und dem jeweiligen Nutzer direkt zurechenbar sind.

**(3)** Soweit für die Benutzung von Lizenzprogrammen für bestimmte Aufgabengruppen eine besondere Gebühr an Lizenzgeber gezahlt werden muss, sind diese Kosten vom jeweiligen Nutzer zusätzlich zu tragen. Entgeltpflichtige Programme und Entgeltsätze werden durch Aushang (Benutzerinformation) bekannt gemacht.

**(4)** Für die interaktive Nutzung der Rechenanlagen NEC SX-4/32, NEC SX-5/32 M2 und CRA Y T3E LC512 wird für alle Aufgabengruppen ein Zuschlag auf die Grundpreise der entsprechenden Gebührenklassen erhoben. Die von der Systemkonfiguration abhängige Höhe des Zuschlags wird im voraus festgesetzt und im Anhang zur Entgeltordnung bekannt gemacht.

**(5)** Die Plattenspeicherbelegung auf den Rechenanlagen NEC SX-4/32 und CRA Y T3E LC51 2 wird für alle Aufgabengruppen auf der Basis Investitions- und Betriebskosten einheitlich abgerechnet. Die entsprechenden Entgeltsätze werden im voraus festgesetzt und im Anhang zur Entgeltordnung bekannt gemacht.

**(6)** Zusätzlich abgerechnet werden Kosten, die durch Nutzung weiterer peripherer Geräte anfallen und dem Nutzer direkt zuordenbar sind. Die entsprechenden Entgeltsätze werden im voraus festgesetzt und im Anhang zur Entgeltordnung (ggf. einer separaten Ordnung) bekannt gemacht.

#### **§4 Definition der Abrechnungsbasis für die Rechenanlagen NEC SX-4/32, NEC SX-5/32 M2 und CRAY T3E LC512**

Die Abrechnungsbasis für die Rechenleistung im Batch- und Interaktivbetrieb ist die RT-Zeit (Resource Time). Die Algorithmen für die Berechnung der RT-Zeit werden im Anhang zur Entgeltordnung bekannt gemacht.

#### **§5 Abrechnungszeiträume**

Für die entgeltpflichtigen Leistungen des Rechenzentrums werden jährlich 4 mal Rechnungen erstellt.

Aus verwaltungstechnischen Gründen sind die Abrechnungszeiträume wie folgt festgelegt:

I = Oktober, November, Dezember (Vorjahr)

II = Januar, Februar, März

III = April, Mai, Juni

IV = Juli, August, September

#### **§6 Zahlungsverpflichtung**

Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Aufnahme der Rechnernutzung. Das Entgelt wird mit der Rechnung fällig und ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu entrichten.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Die Entgeltordnung des Rechenzentrums der Universität Stuttgart tritt am

1. März 1997 in Kraft.

(2) Die Erhebung des Entgelts für die Nutzung der NEC SX-4/32 erfolgt ab 16.8.1996, dem 1. Tag nach Beendigung der Abnahme.

(3) Die Erhebung des Entgelts für die Nutzung der Rechenanlage CRA Y T3E LC512 wird bis zur Beendigung der Abnahme ausgesetzt.

## Übersicht der Entgeltordnung und deren Änderungen

<b>Fassung</b>	<b>beschlossen am</b>	<b>Tag des Inkrafttretens</b>
1. Fassung	26.02.1997	01.03.1997
1. Änderung	10.05.2000	01.04.2000

## Benutzungsordnung des Universitätsarchivs Stuttgart

vom 15. Juni 2000

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 und 28 Abs. 5 des Universitätsgesetzes BadenWürttemberg in der Fassung vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208) sowie auf Grund von Artikel 13 § 2 Abs. 5 des Gesetzes, zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517) hat der Verwaltungsrat der Universität Stuttgart am 9. Februar 2000 die nachfolgende Benutzungsordnung für das Archiv der Universität Stuttgart beschlossen.

## § 1 Aufgaben

Das Universitätsarchiv Stuttgart dient als Öffentliches Archiv der Forschung, der Lehre und dem Studium an der Universität Stuttgart, ihrer Selbstverwaltung und darüber hinaus sonstiger wissenschaftlicher Arbeit und sachlicher Information. Es macht das Archivgut der Universität allgemein benutzbar und wirkt an der Erforschung und Vermittlung der Geschichte der

Universität mit.

## **§ 2 Zulassung zur Benutzung**

Die Benutzung ist nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung jedem möglich, der ein berechtigtes Interesse, insbesondere ein rechtliches, wissenschaftliches oder heimat- und familiengeschichtliches Interesse, glaubhaft macht. Er hat das Recht, das Archivgut nach Ablauf der Sperrfristen zu benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern nichts anderes ergibt.

## **§ 3 Art der Benutzung**

- (1)** Archivgut wird in der Regel durch Einsichtnahme benutzt.
- (2)** Das Universitätsarchiv kann die Benutzung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Vorlage oder Abgabe von Reproduktionen, durch Versendung oder durch Ausleihe von Archivgut ermöglichen.
- (3)** Die Beantwortung von Anfragen beschränkt sich in der Regel auf Hinweise zu Art, Umfang und Zustand von einschlägigem Archivgut.
- (4)** Die Bestimmungen für die Benutzung von Archivgut gelten für die Benutzung von Findmitteln, sonstigen Hilfsmitteln und Reproduktionen entsprechend. Die Benutzung von Findmitteln und Reproduktionen, die das Universitätsarchiv in elektronischer oder anderer Form öffentlich zugänglich gemacht hat, ist ohne Benutzungsantrag möglich.

## **§ 4 Benutzungsantrag**

- (1)** Der Benutzungsantrag ist schriftlich an das Universitätsarchiv zu richten. Er muss Angaben zur Person des Antragstellers und gegebenenfalls seines Auftraggebers, zum Benutzungsvorhaben und Benutzungszweck sowie darüber enthalten, ob und wie die Ergebnisse veröffentlicht werden sollen. Bei wissenschaftlicher Benutzung sind Art der wissenschaftlichen Arbeit sowie gegebenenfalls die Hochschule und der Name des betreuenden Hochschullehrers anzugeben.
- (2)** Für jeden Forschungsgegenstand ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- (3)** Wünscht ein Benutzer andere Personen als Hilfskräfte oder Beauftragte zu seinen Arbeiten heranzuziehen, so ist von diesen jeweils ein besonderer Antrag zu stellen.
- (4)** Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen.

## § 5 Benutzungsgenehmigung

- (1) Über den Benutzungsantrag entscheidet der Leiter des Universitätsarchivs.
- (2) Die Benutzungsgenehmigung gilt nur für das laufende Kalenderjahr, den im Antrag angegebenen Zweck und den angegebenen Forschungsgegenstand.
- (3) Die Benutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen (z.B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden.

## § 6 Benutzungsbeschränkungen

- (1) Gemäß § 8 Absatz 2 i. V. m. § 6 Absatz 6 Satz 1 des Landesarchivgesetzes ist die Benutzung einzuschränken oder zu versagen soweit

- 
- 1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde oder*
  - 2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen oder*
  - 3. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder*
  - 4. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder*
  - 5. Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.*
- 

- (2) Das Universitätsarchiv kann die Benutzung auch aus anderen wichtigen Gründen einschränken oder versagen, insbesondere wenn

- 
- 1. der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder ihm erteilte Auflagen nicht eingehalten hat,*
  - 2. der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,*
  - 3. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,*
  - 4. der Benutzungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen hinlänglich erreicht werden kann.*
-

## Rücknahme und Widerruf der Benutzungsgenehmigung

Das Universitätsarchiv kann die Benutzungsgenehmigung nach §§ 48 und 49 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes zurücknehmen oder widerrufen, insbesondere wenn

- 
- 1. für die Benutzungsgenehmigung wesentliche Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,*
  - 2. nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,*
  - 3. der Benutzer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstößt oder ihm erteilte Benutzungsaufgaben nicht einhält,*
  - 4. der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter verletzt.*
- 

## § 8 Sperrfristen

**(1)** Gemäß § 8 Absatz 2 LV.m. § 6 Absatz 2 - 5 des Landesarchivgesetzes gelten für Unterlagen, die nicht schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren, folgende Sperrfristen:

- 
- 1. Archivgut darf nicht vor Ablauf von 30 Jahren seit Entstehung der Unterlagen benutzt werden.*
  - 2. Unterlag Archivgut Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, darf es frühestens 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen benutzt werden.*
  - 3. Bezieht sich das Archivgut nach seiner Zweckbestimmung auf eine natürliche Person, so darf es unbeschadet der Fristen gemäß Abschnitt 1 und 2 frühestens 10 Jahre nach deren Tod benutzt werden. Kann der Todestag nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand festgestellt werden, so endet die Sperrfrist 90 Jahre nach der Geburt.*
- 

**(2)** Das Rektorat kann Sperrfristen um höchstens 20 Jahre verlängern, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen dies erfordern.

**(3)** Gemäß § 8 Absatz 2 LV.m. § 6 Absatz 4 des Landesarchivgesetzes gelten für eine Verkürzung der Sperrfristen folgende Bestimmungen:

- 
1. *Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfristen ist schriftlich an das Universitätsarchiv zu richten.*
  2. *Dem Antrag auf Benutzung von Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung auf eine natürliche Person beziehen, hat der Antragsteller entweder die schriftliche Einwilligung des Betroffenen oder seiner Angehörigen im Sinne von § 6 Absatz 4 Satz 3 des Landesarchivgesetzes beizufügen oder im Antrag eingehend zu begründen, warum eine Verkürzung der Sperrfrist unerlässlich ist.*
  3. *Soll bei einer Benutzung zu wissenschaftlichen Zwecken von der Anonymisierung personenbezogener Angaben abgesehen werden, so hat der Antragsteller außerdem zu begründen, warum das wissenschaftliche Interesse an der Offenbarung Wegen der Bedeutung des Forschungsvorhabens die schutzwürdigen Belange des Betroffenen erheblich überwiegt und das Forschungsvorhaben sonst nicht durchgeführt werden kann.*
  4. *Auf Verlangen des Universitätsarchivs sind dem Antrag ergänzende Angaben und Unterlagen, bei Hochschularbeiten insbesondere Stellungnahmen der akademischen Lehrer beizufügen.*
  5. *Die Entscheidung über den Antrag trifft das Rektorat.*
- 

## **§ 9 Benutzung im Archiv**

- (1)** Für die Bestellung von Archivgut sind die Bestellscheine des Universitätsarchivs zu verwenden. Die Signatur der Archivalien soll der Benutzer selbst ermitteln. Unvollständige und unklare Bestellungen können in der Regel nicht erledigt werden. Das Universitätsarchiv kann Bestellzeiten festsetzen.
- (2)** Archivgut wird nur in den dafür bestimmten Räumen unter Aufsicht zur Benutzung vorgelegt. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.
- (3)** Archivalien und Hilfsmittel dürfen nur zu den im Antrag angegebenen Benutzungszwecken ausgewertet und nur von demjenigen Benutzer eingesehen werden, der dafür die Benutzungsgenehmigung erhalten hat.
- (4)** Es besteht kein Anspruch darauf, Archivgut zu einer bestimmten Zeit oder in einer bestimmten Reihenfolge zu erhalten. In der Regel wird nur eine begrenzte Zahl von Archivalieneinheiten gleichzeitig vorgelegt. Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen der Archivalien besteht nicht.
- (5)** Die vorgelegten Archivalien, Reproduktionen sowie Repertorien und sonstigen Hilfsmittel sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Insbesondere ist es nicht gestattet,



- 
1. *den Ordnungszustand des Archivguts zu verändern,*
  2. *Bestandteile des Archivguts wie Blätter, Zettel, Umschläge, Siegel, Stempel abdrucke, Briefmarken usw. zu entfernen,*
  3. *Vermerke im Archivgut anzubringen oder zu tilgen,*
  4. *Archivgut als Schreib- oder Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.*
- 

**(6)** Die Verwendung technischer Geräte bedarf der Genehmigung.

**(7)** Soweit die Benutzung in den Lesesälen oder in besonderen Arbeitsräumen der Universitätsbibliothek stattfindet, gelten ergänzend auch deren Benutzungsordnung und zu ihrer Durchführung erlassene Bestimmungen.

## **§ 10 Haftung**

**(1)** Der Benutzer hat für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden vollen Ersatz zu leisten. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt das Archiv.

**(2)** Das Universitätsarchiv haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte oder verzögerte Archivleistungen entstanden sind.

## **§ 11 Reproduktionen von Archivgut**

**(1)** Der Benutzer darf Reproduktionen in der Regel nicht selbst herstellen.

**(2)** Für die Bestellung von Reproduktionen sind die vorgesehenen Formulare zu verwenden. Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht. Sie werden nur hergestellt, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Archivguts ausgeschlossen werden kann.

**(3)** Reproduktionen aller Art dürfen nur mit Genehmigung des Universitätsarchivs von einer von diesem benannten Stelle angefertigt werden. Über die jeweils geeigneten Herstellungsverfahren entscheidet das Universitätsarchiv. Es kann verlangen, dass die Reproduktionen unter seiner Aufsicht hergestellt werden, und dem Auftraggeber die dadurch entstehenden Kosten in Rechnung stellen.

**(4)** Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung des Universitätsarchivs an Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Dabei ist auf die Herkunft aus dem Universitätsarchiv hinzuweisen und die Signatur anzugeben. Soweit Urheberrechte bestehen, hat der Benutzer die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten. Er hat die Universität Stuttgart von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen einer Verletzung von Urheberrechten geltend gemacht werden.

## § 12 Versendung von Archivgut

**(1)** Archivgut wird nur in begründeten Ausnahmefällen zur Benutzung in auswärtige, hauptamtlich betreute Archive und Bibliotheken versandt.

**(2)** Der Antragsteller hat auf Verlangen des Universitätsarchivs eine schriftliche Erklärung des auswärtigen Archivs bzw. der auswärtigen Bibliothek zu beschaffen, worin diese(s) sich verpflichtet,

- 
- 1. das Archivgut in den Diensträumen unter ständiger Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen,*
  - 2. es diebes- und feuersicher zu verwahren,*
  - 3. keine Kopien oder Reproduktionen ohne Genehmigung des Universitätsarchivs anzufertigen und*
  - 4. das Archivgut nach Ablauf der festgesetzten Frist, die 2 Monate nicht überschreiten soll, zurückzusenden.*
- 

**(3)** Die Versandkosten trägt der Benutzer.

**(4)** Vom Versand ausgeschlossen sind Findmittel und Archivgut, das

- 
- 1. Benutzungsbeschränkungen unterliegt,*
  - 2. wegen seines hohen Werts, seines Ordnungs- und Erhaltungszustands, seines Formats oder aus anderen konservatorischen oder Sicherheitsgründen nicht zum Versand geeignet ist,*
  - 3. häufig benutzt wird,*
  - 4. noch nicht abschließend verzeichnet ist.*
- 

## § 13

### Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken

**(1)** Eine Ausleihe von Archivgut zu Ausstellungszwecken ist nur zulässig, wenn gewährleistet ist, dass es wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Benutzung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktion erreicht werden kann.

**(2)** Das Universitätsarchiv stellt die Sicherheit und Erhaltung des ausgeliehenen Archivguts durch Auflagen sicher.

**(3)** Über die Ausleihe ist zwischen dem Universitätsarchiv und dem Entleiher ein Leihvertrag abzuschließen.

**(4)** Die Herstellung von Reproduktionen von ausgestelltem Archivgut durch Dritte bedarf der Zustimmung des Universitätsarchivs.

## **§ 14**

### **Benutzung fremden Archivguts**

Das Universitätsarchiv kann auch die Benutzung von Archivgut ermöglichen, das von anderen Archiven oder sonstigen Stellen zur Benutzung durch Dritte übersandt wurde. Soweit die versendende Stelle nichts anderes verfügt, gelten die Vorschriften dieser Benutzungsordnung entsprechend.

## **§ 15**

### **Belegexemplare**

**(1)** Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk i. S. v. § 2 Absatz 1 des Pflichtexemplargesetzes, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Universitätsarchivs verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerks dem Universitätsarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

**(2)** Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplars insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder hoher Kosten des Druckwerks nicht zumutbar, kann er dem Universitätsarchiv entweder ein Exemplar des Druckwerks zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung in Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Benutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen.

**(3)** Absatz (1) und (2) gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.

**(4)** Ohne Zustimmung des Benutzers dürfen nicht veröffentlichte Schriftwerke vom Universitätsarchiv nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden. Anderen Personen darf keine Einsicht in nichtveröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn das Urheberrecht erloschen ist.

## **§ 16**

### **Benutzung durch abgebende Stellen**

Auf die amtliche Benutzung von Archivgut durch diejenigen Stellen der Universität, bei denen es entstanden ist oder die es abgegeben haben, finden die Vorschriften dieser Benutzungsordnung keine Anwendung. Art und Weise der Benutzung werden im Einzelfall vereinbart. Dabei ist sicherzustellen, dass das Archivgut gegen Verlust, Beschädigung und unbefugte Benutzung

geschützt sowie innerhalb eines angemessenen Zeitraums zurückgegeben wird.

## **§ 17 Entgeltberechnung**

**(1)** Die Benutzung des Universitätsarchivs ist kostenfrei

- 
- 1. für die Mitglieder der Universität,*
  - 2. für die Mitglieder der Vereinigung von Freunden der Universität Stuttgart e.V., für Mitglieder von Vereinen sowie für Stiftungen, deren satzungsgemäßer Zweck bzw. deren Stiftungszweck die Förderung von Forschung und Lehre an der Universität Stuttgart oder die finanzielle Unterstützung von Studierenden der Universität Stuttgart ist,*
  - 3. für Personen oder Stellen, von denen das Universitätsarchiv unentgeltlich Unterlagen von erheblichem historischen Wert zur Archivierung übernommen hat.*
- 

**(2)** Für die Benutzung durch sonstige Stellen oder Personen erhebt das Universitätsarchiv für die von ihm erbrachten Leistungen Entgelte in entsprechender Anwendung der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Gebühren der Staatsarchive in der Fassung vom 28.10.'1999 (GBl. S. 537 ff.).

## **§ 18**

### **In Krafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart folgenden Monats in Kraft.

Stuttgart, den 15. Juni 2000

Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. mult. Günter Pritschow  
Rektor

---

◀ Amtliche Bekanntmachungen